



Stadtrecht der Stadt Eislingen/Fils

EHRENPLAKETTE DER STADT EISLINGEN/FILS

VERLEIHUNGSRICHTLINIEN

Der Gemeinderat der Stadt Eislingen/Fils stiftet als äußeres Zeichen der besonderen Anerkennung und des Dankes eine Ehrenplakette für Persönlichkeiten, die sich in besonders hohem Maße um Eislingen verdient gemacht haben.

Stand: Januar 2001

Für die Verleihung gelten folgende Richtlinien:

1. Die Ehrenplakette wird auf Beschluss des Gemeinderats an Persönlichkeiten verliehen, die auf den verschiedensten Gebieten in besonderer und hervorragender Weise der Stadt Eislingen/Fils gedient oder ein außergewöhnliches Maß an Bürgersinn bewiesen haben. Sie kann auch an Persönlichkeiten der Eislinger Partnerstädte oder an außerhalb Eislingens lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihr Wirken diese Ehrung würdig erwiesen haben.
2. Die Ehrenplakette in Bronzeguss hat einen Durchmesser von 80 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Eislingen/Fils mit der Umschrift "STADT EISLINGEN/FILS". Die Rückseite der Plakette trägt die Worte "FÜR BESONDERE VERDIENSTE". Zusätzlich wird der Vor- und Zuname der/des zu Ehrenden und das Verleihungsjahr eingraviert.
3. Bei der Stadtverwaltung ist eine Liste zu führen, in der die Namen der Plakettenträger und der Zeitpunkt der Aushändigung eingetragen sind.
4. Vorschlagsberechtigt zur Verleihung der Ehrenplakette sind der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderats. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen. Erforderliche Nachweise sind beizufügen.
5. Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat, nach Vorberatung im Verwaltungsausschuss, in nichtöffentlicher Sitzung. Die Zustimmung muss mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erfolgen.
6. Mit der Verleihung wird eine Urkunde ausgehändigt, die vom Bürgermeister unterzeichnet wird, den Namen des Ausgezeichneten, das Datum des Gemeinderatsbeschlusses über die Verleihung und den Grund der Auszeichnung enthält.
7. Die Verleihung der Ehrenplakette hat in feierlicher Form zu erfolgen.
8. Die vorstehenden Verleihungsrichtlinien treten am 1. Januar 2001 in Kraft.